

Amtsblatt

Ausgabe A

der Regierung zu Oppeln.

Stück 17

Oppeln, den 25. April 1925

1925

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachm. 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Inhaltsverzeichnis. Fürsorge für die aus dem besetzten Gebiet Ausgewiesenen oder Verdrängten. — Güterpreise im März 1925. — Befugnis des Eichamts Beuthen O.S. zur Eichung von Gasmessern. — Polizei-Berord. betr. Abänderung der Zuchtheftverordnung. — Betr. Kleinbahn von Beuthen O.S. nach der Landesgrenze. — Ausgesetzte Belohnung. — Errichtung der Wassergenossenschaft Körnig-Komornik. — Errichtung einer Herren- u. Damenfrisier- u. u. Zwangswohnung in Kreuzburg O.S. — Ausdehnung der Schneiderzwangswohnung zu Geobichs auf das Damenschneiderhandwerk. — Umbenennung der Landgemeinde und des Gutsbezirks Bichschewka in Waldenau. — 50 Reichsteuereinkommen. — Ungültige Zulassungsbescheinigung. — Genehmigte Lotterien. — Schonzeit für Birk-, Eichel- und Haselnussbäume. — Einsammeln von Möbenertern. — Nachgesuchte gewerbepolizeiliche Genehmigung. — Zuteilung der Eischafte Elguth zum Hebezirk des Hollomits Reife. — Bergwerksverleihung. — Umgemeindung im Landkreis Oppeln. — Auflösung der Fürstl. Hohenzollern-Dehringen'schen Beamten-Witwen-Kasse zu Stawentz. Sonderbeiträge: 1. Anleitung zur Bekämpfung des Kartoffelsäfers. — 2. Erlaß betr. öffentliche Fürsorge R.G.V. I S. 765 und G.S. S. 764.

Bekanntmachungen der Zentral- u. Behörden.

226. Betrifft: Fürsorge für die aus dem besetzten Gebiet Ausgewiesenen oder Verdrängten. Erlaß des Herrn Preussischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 12. 3. 1925 III V 359.

Auf Grund des letzten Absatzes der beiden Verordnungen über die Anrechnung von Beitragswochen in der Invalidenversicherung und von Beitragsmonaten in der Angestelltenversicherung vom 7. Februar 1925 (Reichsgesetzbl. S. 10) bestimme ich, daß die dort vorgesehenen Bescheinigungen der Ausweisung oder Verdrängung der Versicherten auf Antrag der Beteiligten durch die Fürsorgestellen des Roten Kreuzes nach dem beiliegenden Muster zu erfolgen haben und daß die nachgewiesene Dauer der Ausweisung oder Verdrängung an der Stelle der Quittungskarte der Invalidenversicherung, wo die Dauer bescheinigter Krankheiten oder sonstiger Erkranktsachen vermerkt wird, einzutragen ist.

Berlin W. 66, den 12. März 1925.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Zu III. V. 359.

Bescheinigung

(Vor- und Zuname)

Dem

(Stand)

geboren am in (Kreis),
wird bescheinigt, daß er vom an
aus den besetzten und den Einbruchgebieten des Westens ausgewiesen
aus gleichen zwingenden Gründen verdrängt war. } Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Die Rückkehr des war seit dem
möglich.

Siegel.

ben 19
Fürsorgestelle des Roten Kreuzes. (Unterschrift).

227. Durchschnittspreise für Häute nach dem Bericht des Wirtschaftsverbandes Deutscher Ledererunternehmer in Hamburg für März 1925:

No. Häute 220/— cm	19,—	M.	pro Stück,
" 200/219 cm	14,50	"	pro Stück,
—/199 cm	9,80	"	pro Stück,
Fohlenfelle	5,—	"	pro Stück,
Kalb. u. te	—,42	"	pro Pfund,
Kalb. eile	—,73	"	pro Pfund,
Fresserfelle	—,57	"	pro Pfund,
Schaf- und Lammfelle	—,40	"	pro Pfund,
Biegenfelle, trocken	2,—	"	pro Stück,
Bildelfelle	—,35	"	pro Stück.

Berlin B 9, den 5. April 1925.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachungen des Oberpräsidenten.

228. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 13. März 1925 — III E. 265 — dem Eichamt Beuthen OS. die Befugnis zur Eichung von Gasmeßern erteilt.
Oppeln, den 7. April 1925.

Der Oberpräsident der Provinz Oberschlesien.

229. Polizeiverordnung,
betreffend Abänderung der Zuchteberfordrordnung
vom 18. September 1923 — Regierungsamtsblatt
Seite 448. —

Auf Grund des Gesetzes über die Regelung des Körmeßens und des Pferdeerzennens durch Polizeiverordnung vom 4. August 1922 (Gesetzsammlung Seite 225) verordne ich unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Oberschlesien folgendes:

Paragraf 1.

Hinter Paragraph 14 der Zuchteberfordrordnung vom 18. September 1923 wird folgender Paragraph 14a eingefügt:

Der Kreisausschuß kann den Besitzern angeforderte über die Führung eines Sprungregisters nach einem von der Landwirtschaftskammer bestimmten Muster vorschreiben. Es ist auf Verlangen vorzulegen.

Paragraf 2.

Paragraf 17 erhält folgende Fassung:

„Die Besitzer von Ebern, welche diese den Bestimmungen der Paragraphen 1, 10, 11 zur Deckung von Sauen verwenden, werden für jeden Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldstrafe bis zu 500 Reichsmark bestraft. An die Stelle der Geldstrafe tritt im Unvermögensfalle Haftstrafe. Die Festsetzung der Strafe bleibt in jedem Falle den ordentlichen Gerichten überlassen.“

Die gleiche Strafe trifft die Besitzer von

227. Ceny przeciętne skór podług sprawozdania związku gospodarczego niemieckich przedsiębiorców oprawstwa w Hamburg na marzec r. 1925:

Skóry końskie 220/— cm	19,—	mk.	za sztukę
" końskie 200/219 cm	14,50	"	"
" końskie —/199 cm	9,80	"	"
" źrebiąt	5,—	"	"
" bydlęce	—,42	"	za funt
" cielęce	—,73	"	"
" żartoków	—,57	"	"
" owcze i jagnięce	—,40	"	"
" kozie suche	2,—	"	za sztukę
" kozłat „	—,35	"	"

Berlin W 9, dnia 4-go kwietnia 1925 r.

Minister rolnictwa, domen i lasów.

Uwiedomienia naczelnego prezydenta.

228 Pan minister handlu i przemysłu upoważnił rozporządzeniem z dnia 13-go marca 1925 r. — III E. 265 — urząd cechowania Beuthen OS. do cechowania gazometrów.

Oppeln, dnia 7-go kwietnia 1925 r.

Naczelnny prezes prowincji Oberschlesien.

229. Rozporządzenie policyjne
tyczące się zmiany ordynacji cechowania kiernozów z dnia 18-go września 1923 r. — rejencyjna gazeta urzędowa strona 448.

Na mocy ustawy o regulacji cechowania i wyścigów konskich rozporządzeniem policyjnym z dnia 4-go sierpnia 1922 r. (zbiór praw strona 225) rozporządzam zgodnie z radą prowincjonalną na obszar prowincji Oberschlesien następująco:

Paragraf 1.

Za paragrafem 14-ym ordynacji cechowania kiernozów z dnia 18-go września 1923 r. wsuwa się następujący paragraf 14a:

Wydział powiatowy może wymagać od właścicieli cechowanych kiernozów prowadzenie rejestru krycia podług wzoru przepisane go przez komorę rolniczą. Na żądanie należy go przedłożyć.

Paragraf 2.

Paragraf 17 brzmi następująco:

„Właściciele kiernozów używający tychże do krycia świń wbrew przepisom paragrafów 1-go, 10-go będą karani w każdym razie przekroczenia karą pieniężną aż do 500 marek rzeszowych. Na miejsce kary pieniężnej wstąpi w razie niemożności kara aresztu. Ustalenie kary oddaje się w każdym razie zwyczajnym sądom.“

Tej samej karze podlegają właściciele świń, którzy pozwalają wbrew niniejszym prze-

Sauen, welche sie diesen Bestimmungen zuwider durch einen nichtangehörten Eber decken lassen.

Zu widerhandlungen gegen die Paragraphen 8, 9 und gegen die gemäß Paragraphen 11, 14 a erlassenen Anordnungen werden mit Geldstrafen bis zu 150 Reichsmark geahndet.

Paragraph 3.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt folgenden Tage in Kraft.

Oppeln, den 7. April 1925.

Der Oberpräsident der Provinz Oberschlesien.

Bekanntmachungen der Regierung zu Oppeln.

230. Beschluß.

Nachdem durch die Grenzfähigung in Oberschlesien die Voraussetzungen, die für die Erteilung der Genehmigung zum Bau und Betrieb einer nebenbahnhähnlichen Kleinbahn von Beuthen nach der früheren Landesgrenze mit Abzweigungen von der Siemianowitzer Chaussee über Birkenhain und Groß Dombrowka, von Batngow nach Siemianowitz durch die Beuthenerstraße und von der Siemianowitzer Chaussee über Michalkowitz nach Siemianowitz—Laurakütte maßgebend waren, weggefallen sind, wird auf den Antrag der Unternehmerin, der Stadtgemeinde Beuthen OS., die durch Urkunde vom 23. 3. 1919 — I E 21. 22. Nr. 226 und Nachtrag hierzu vom 17. 1. 1922 — I E 21. 22. Nr. 266 — erteilte Genehmigung zum Bau und Betriebe der obengenannten Bahn, soweit sie auf dem unter preussischer Stadthoheit verbliebenen Landesterrain ausgeführt werden sollte, im Einvernehmen mit der Reichsbahndirektion Oppeln als erloschen erklärt.

Oppeln, den 7. April 1925.

Der Regierungspräsident.

231. Am 3. April 1925 1 1/4 Uhr nachts brannte die Scheune des Landwirts Vinzent Sejschinski in Antischkau nieder. Von dem Feuer wurden auch die Nachbargebäude in Mitleidenhaft gezogen. Es liegt offensichtlich Brandstiftung vor.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem oder den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

— 150 Mark —

demjenigen zu, der den oder die Täter ergreift oder so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Die Verteilung und Auszahlung der Belohnung erfolgt nach rechtskräftiger Verurteilung der Täter unter Ausschluß des Rechtsweges.

Oppeln, den 15. April 1925.

Der Regierungspräsident.

232. Am 18. April 1925 ist von mir die Satzung für die Wassergenossenschaft Körnitz—Komornik im Kreise Neustadt OS. bestätigt worden.

pisom krycie świą przez niecechowanego kieroza.

Przekroczenia paragrafów 8-go, 9-go i zarządzeń wydanych podług paragrafów 11-go, 14-go a będą karane karą pieniężną aż do 150 marek rzeszowych".

Paragraf 3.

Rozporządzenie policyjne wstąpi w moc w dniu następującym po jego ogłoszeniu w gazecie urzędowej.

Oppeln, dnia 7-go kwietnia 1925 r.

Naczelný prezes powiatu Oberschlesien.

Uwładowienia rejencji Opolskiej.

230. Uchwała.

Ponieważ warunki miarodajne dla udzielenia pozwolenia na budowę i uruchomienie kolejki podobnej do pobocznej kolejki z Beuthen do dawniejszej granicy krajowej z rozgałęzieniami od Siemianowitzer-Chaussee przez Birkenhain i Groß Dombrowka, z Baingow do Siemianowitz przez Beuthenerstraße i z Siemianowitzer-Chaussee przez Michalkowitz do Siemianowitz—Laurakütte, przez przeprowadzenia granicy w Oberschlesien przestały istnieć, ogłasza się w porozumieniu z rzeszową dyrekcją kolei Oppeln na wniosek przedsiębiorcy t. j. gminy miejskiej Beuthen OS. pozwolenie wydane dokumentem z dnia 23. 3. 1919 r. — I E 21 Nr. 226 i dodatkiem do tegoż z dnia 17. 1. 1922 — E. 21. 22 Nr. 266 — na budowę i uruchomienie powyżej wspomnianej kolejki za zatwierdzone o ile takowe miało być wykonanem w części kraju pozostałej pod państwem pruskiem.

Oppeln, dnia 7-go kwietnia 1925 r.

Prezydent rejencyjny.

231. Dnia kwietnia 1925 r. w nocy o godzinie kwadrans na 2-gą spaliła się stodoła rolnika Vincent Leschinki w Antischkau. Ogień ogarnął także sąsiednie budynki. Rozchodzi się tu widocznie o podpalenie.

Wzywam, by wysledzono sprawców i zapewnią nagrodę wysokości

— 150 marek —

temu, który sprawcę lub sprawców schwyci albo tak poda, że może nastąpić sądowe ukaranie.

Podział i wypłata wynagrodzenia nastąpi po prawomocnem osądzeniu sprawców z wykluczeniem drogi prawnej.

Oppeln, dnia 15-go kwietnia 1925 r.

Prezydent rejencyjny.

232. Dnia 18-go marca 1925 r. potwierdziłem statut towarzystwa wodnego Körnitz—Komornik w powiecie Neustadt OS.

Die Genossenschaft führt den Namen „Wassergenossenschaft Körnitz—Komornik“ und hat ihren Sitz in Körnitz. Sie bezweckt nach Maßgabe des von dem Vorstand des Kulturbauamts II in Oppeln vom 25. November 1924 aufgestellten Meliorationsplanes die Entwässerung von Grundstücken und die Unterhaltung von Entwässerungsanlagen. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde. Die weiteren Mitgliederversammlungen sind in den gesetzlich vorgezeichneten Fällen (§ 230 des Wassergesetzes) durch den Vorstand zusammenzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch örtliche Bekanntmachung in den Ortskommunalverbänden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört. Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Mitgliederversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von dem Vorsteher der Genossenschaft zu beurkunden. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter,
2. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaufkommission angehörigen Mitglieder,
3. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung,
4. die Wahl der Schlichtrichter und ihrer Stellvertreter,
5. die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Feststellung und Entlastung der Rechnung,
6. die Abänderung der Satzung nach § 275 Abs. 1, 2, 3 des Wassergesetzes,
7. die Auflösung der Genossenschaft.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden im Kreisblatt des Kreises Neustadt OS. veröffentlicht, sofern nicht die örtliche Bekanntmachung allein durch die Satzung vorgeschrieben ist.

Oppeln, den 10. April 1925.

Der Regierungspräsident.

233. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrzahl der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitragszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit gemäß §§ 100 und 100 b der Reichsgewerbeordnung an, daß zum 1. Juni 1925 eine Zwangsinnung für das Herren- und Damenfeurer- und Putzermacher-Handwerk, umfassend die Kreise Kreuzburg, Rosenburg und Guttentag mit dem Sitz in Kreuzburg und dem Namen: „Herren- und

Towarzystwo ma nazwę „Wassergenossenschaft“ Körnitz—Komornik“ i ma swoją siedzibę w Körnitz. Takowe ma na celu wywodnianie gruntów i utrzymywanie urządzeń wywodniania podług planu melioracyjnego ułożonego przez zarząd I-go urzędu budownictwa kulturalnego w Oppeln z dnia 25-go listopada 1924 r. Pierwsze zgromadzenie członków potrzebne do wyboru zarządu zwołuje się przez władzę nadzorczą. Późniejsze zgromadzenia członków zwołują zarząd w wypadkach prawem przepisanych (§ 230 ustawy wodnej). Zaprośzenie następuje z podaniem przedmiotów obradowania z wyjązajem ogłoszeniem w miejscowych związkach komunalnych, których obwod całkowicie albo częściowo należy do terenu towarzystwa. Przeciąg czasu leżący pomiędzy zaproszeniem i zgromadzeniem musi wynosić przynajmniej dwa tygodnie.

Zgromadzenie członków może też być zwołane przez radę nadzorczą.

Uchwały zgromadzenia członków musi zaświadczyć przełożony towarzystwa.

Zgromadzenie członków uchwała wspólnie:

1. wybór członków zarządu i ich zastępców,
2. wybór członków należących prócz zarządu do komisji przeglądowej,
3. ustalenie wynagrodzenia płatnego przełożonemu, technikowi towarzystwa i rachmistrzowi,
4. wybór sędziów polubowych i ich zastępców,
5. ustawienie planu gospodarczego i stwierdzenie i odebranie rachunku,
6. zmianę statutu podług § 275 ust. 1, 2, 3 ustawy wodnej,
7. rozwiązanie towarzystwa.

Ogłoszenia towarzystwa muszą być ogłoszone w jego imieniu i być podpisane przez przełożonego.

Zawiadomienia towarzystwa przeznaczone dla publiczności będą ogłoszone w orędowniku powiatu Neustadt OS., o ile nie jest przepisane statutem tylko zwykłe ogłoszenie.

Oppeln, dnia 18-go kwietnia 1925 r.

Prezydent rejencyjny.

233. Ponieważ większość interesowanych przemysłowców głosowała za zaprowadzeniem przymusowego przystąpienia, zarządzam niniejszem podług §§ 100 i 100 b rzeszowej ordynacji przemysłowej, urządzenie na 1-go czerwca 1925 r. cechu przymusowego dla rzemiosła fryzjerów męskich i damskich jako też perukarzy obejmujący powiaty Kreuzburg, Rosenburg i Guttentag ze siedzibą w Kreuzburg

Friseur- und Perückenmacherzwangsinnung zu Burg" errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören die Gewerbetreibende, die das Herren- und Friseur- und Perückenmacherhandwerk in dem genannten Bezirk ausüben, dieser Innung an.

Mit dem gleichen Tage schließt sich die freie Friseur- und Perückenmacherinnung zu Burg.

Oppeln, den 8. April 1925.

Der Regierungspräsident.

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Errichtung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordnet gemäß § 100 der Reichsgewerbeordnung das vom 1. Mai 1925 ab die Schneiderinnung zu Leobschütz, welche den Kreis Leobschütz mit Ausnahme des Bezirks der freien Schneiderinnung zu Katscher umfaßt, auf das Schneiderhandwerk ausgedehnt wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören sämtliche Gewerbetreibende, die das Damen- und Herrenhandwerk in dem genannten Bezirk ausüben, dieser Innung an.

Oppeln, den 17. April 1925.

Der Regierungspräsident.

Das Preussische Staatsministerium hat durch Erlaß vom 2. April 1925 — I e Nr. 262 den Namen der Landgemeinde und des Bezirks „Pischschowa“ im Kreise Tost-Gleiwitz in „Waldenau“ umgeändert.

Oppeln, den 16. April 1925.

Der Regierungspräsident.

Betr. 30. Reichssteuerüberwälzung.

Die Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer — Abschlag März 1925 — für das ehe- und wirtschaftsgebiet sind überwiesen worden: den Landkreisen 2 Pfg. für die Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke 18 Pfg. für jeden Steuer nach dem Verteilungsschlüssel.

Oppeln, den 18. April 1925.

Der Regierungspräsident.

Die Zulassungsbescheinigung I K 20454, ausgestellt am 11. 3. 1925 auf Dr. Kurpiers in Kreis Neustadt, ist verloren gegangen und ist ungültig erklärt.

Oppeln, den 9. April 1925.

Der Regierungspräsident.

Durch Erlaß des Herrn Ministers für Reichsangelegenheiten vom 8. 4. 1925 — III L 284 sind folgende Geldlotterien zur Erreichung des angegebenen Zweckes genehmigt worden:

i) pod nazwą: „Herren- und Damenfriseur- und Perückenmacherzwangsinnung zu Kreuzburg“.

Od wspomnianego terminu począwszy wszyscy przemysłowcy trudniący się w wspomnianym obwodzie rzemiosłem fryzjerstwa męskiego i damskiego i perukarstwa należą do tegoż cechu.

Znosząc tego samego dnia wolny cech go-librodów, fryzjerów i perukarzy w Kreuzburg.

Oppeln, dnia 8-go kwietnia 1925 r.

Prezydent rejencyjny.

234. Rozporządzeniem niniejszem podług § 100 u rzeszowej ordynacji przemysłowej, aby przymusowy cech krawiecki w Leobschütz obejmujący powiat Leobschütz z wyjątkiem obwodu wolnego cechu krawieckiego w Katscher od 1-go maja 1925 r. począwszy był rozszerzony na rzemiosło krawiectwa damskiego, ponieważ większość interesowanych przemysłowców oddała swój głos przy głosowaniu za przymusem przystąpieniem.

Wszyscy przemysłowcy, trudniący się w wspomnianym obwodzie rzemiosłem krawiectwa damskiego, należą od wspomnianego czasu do tegoż cechu.

Oppeln, dnia 17-go kwietnia 1925 r.

Prezydent rejencyjny.

235. Pruskie ministerstwo stału zmieniło dekretem z dnia 2-go kwietnia 1925 r. — I e Nr. 262 II — nazwę gminy wiejskiej i obwodu dworskiego „Pschyschowka“ w powiecie Tost-Gleiwitz na „Waldenau“.

Oppeln, dnia 16-go kwietnia 1925 r.

Prezydent rejencyjny.

236. Tyczy się 30-go przekazania podatku rzeszowego.

Jako udziały rzeszowego podatku dochodowego i korporacyjnego — wpłata na marzec 1925 r. — dla dawniejszego terenu plebiscytowego przekazano: powiatom wiejskim po 2 fen., miastom gminom wiejskim i obwodom dworskim po 18 fen., na mieszkańca podług dzielnika rozkładowego.

Oppeln, dnia 18-go kwietnia 1925 r.

Prezydent rejencyjny.

237. Świadectwo dozwolenia samochodu I K 20454 wystawione dnia 11. 3. 1925 r. panu Dr. Kurpiers w Zülz, powiecie Neustadt, zostało zgubione i ogłasza się je nieważnym.

Oppeln, dnia 9-go kwietnia 1925 r.

Prezydent rejencyjny.

238. Rozporządzeniem Pana ministra opieki społecznej z dnia 8. 4. 25 r. — III L 284 VI — następujące loterie pieniężne zostały potwierdzone celem osiągnięcia podanego celu:

	I. Gruppe Ostpreußen -- Gelbblotterie	II. Gruppe Siebengebirgslotterie	III. Gruppe Wohlfahrtslotterie
1. Spielfapital	600 000 R. M.	525 000 R. M.	525 000 R. M.
2. Reinertrag	200 000 R. M.	175 000 R. M.	175 000 R. M.
3. Gewinnbetrag	200 000 R. M.	175 000 R. M.	175 000 R. M.
4. Zahl der Lose	218 182	210 000	210 000 R. M.
5. Zahl der Gewinne	6 834	7 833	7 833
6. Preis des Einzellooses	3,30	3,00	3,00
7. Absatzgebiet	Preußen	Preußen	Preußen
8. Ziehungstage	15. u. 16. Mai d. Js.	24. u. 25. Juni d. Js.	7. u. 8. S. d. Js. in Berlin

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Losevertrieb nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 20. April 1925.

Der Regierungspräsident.

	I. grupa Ostpreußen -- loterya pieniężna --	II. grupa loterya siedmiogórska	III. grupa loterya opieki spo- łecznej
1. Kapitał gry	600 000 mk. rz.	525 000 mk. rz.	525 000 mk. rz.
2. czysty dochód	200 000 mk. rz.	175 000 mk. rz.	175 000 mk. rz.
3. suma wygrana	200 000 mk. rz.	175 000 mk. rz.	175 000 mk. rz.
4. ilość losów	218 182	210 000	210 000
5. ilość wygrywających	6 834	7 833	7 833
6. cena pojedynczego losu	3,30	3,00	3,00
7. teren rozprzedaży	Preußen	Preußen	Preußen
8. Dni ciągnięcia	15-go i 16-go maja r. b.	24-go i 25-go czerwca r. b.	7-go i 8-go sierpnia r. b. w Berlin.

Proszę miejscowe władze policyjne się postarać o to, by nie zabraniano rozprzedaży losów.
Oppeln, dnia 20-go kwietnia 1925 r. Prezydent rejencyjny.

Gefanntmachungen des Bezirksausschusses.

239. Beschluß. Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschloffen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1925 den Beginn der Schonzeit für Birk-, Gassel- und Fasanenhähne auf den 20. Mai festzusetzen, so daß der Schluß der Jagd auf die genannten Wildarten auf den 19. Mai fällt.

Oppeln, den 7. April 1925.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

240. Beschluß. Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 42 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 in Abänderung des Beschlusses vom 10. März 1925 beschloffen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1925 es hinsichtlich des Zeitpunktes, bis zu welchem Mövenener eingesammelt werden dürfen, bei dem gesetzlichen Termin, d. i. der 30. April 1925, zu belassen.

Oppeln, den 15. April 1925.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

241. Der Mühlen- und Sägemerksbesitzer Josef Mißch in Bodland, Kreis Rosenberg OS., hat in seiner Mühle daselbst an Stelle des bisher vorhandenen Wasserrades im vorigen Jahre 2 Francis-Turbinen eingebaut. Er hat hierzu nachträglich die gewerkepolizeiliche Genehmigung gemäß § 16 fg. der Reichsgewerkeordnung nachgeholt.

Uwladomienia wydziału okręgowego.

239. Wydział obwodowy uchwalił na mocy § 40-go ordynacji polowania z dnia 15-go lipca 1907 r. ustalić dla obwodu rejencyjnego Oppeln in na rok kalendarzowy 1925 początek czasu ochronnego dla cieciorok, jarząbków i bażantów na 20-go maja, a zatem kończy się polowanie na wspomniane gatunki zwierzęcy dnia 19-go maja.

Oppeln, dnia 7-go kwietnia 1925 r.

Wydział obwodowy w Oppeln.

240. Zmieniając uchwałę z dnia 10-go marca 1925 r. wydział obwodowy uchwalił na mocy § 42-go ordynacji polowania z dnia 15-go lipca 1907 r. pozostawić co do terminu wybierania jaj mewek w obwodzie rejencyjnym Oppeln w roku kalendarzowym 1925 przy prawym terminie t. j. 30-tym kwietniu 1925 r.

Oppeln, dnia 15-go kwietnia 1925 r.

Wydział obwodowy w Oppeln.

241. Właściciel młyna i piły Josef Misch w Bodland, powiecie Rosenberg OS., wbudował przeszłego roku do swego tamtejszego młyna 2 turbiny Francis zamiast dotychczasowego koła wodnego. Po skończonej sprawie przemysłowo-policyjnego zażądał na to potwierdzenia podług § 16-go nast. rzeszowej ordynacji przemysłowej.

Die Zeichnungen und Erläuterungen nebst Bilden vorläufig für die Genehmigung festgesetzten Bedingungen werden vom 20. Mai 1925 ab 14 Tage lang zu jedermanns Einsicht bei dem Amtsvorsteher in Bodland ausliegen.

Innerhalb dieser Zeit können dort, sowie bei dem Bezirksausschuß in Oppeln Widersprüche gegen die nachgesuchte nachträgliche gewerbepolizeiliche Genehmigung schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll angebracht werden. Diejenigen, welche innerhalb der angegebenen Frist keinen Widerspruch gegen die nachgesuchte gewerbepolizeiliche Genehmigung erheben, verlieren ihr Widerspruchsrecht. Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig geltend gemachten Einsprüche und Widersprüche wird f. Zt. Termin anberaumt werden.

Diese Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Oppeln, den 16. April 1925.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

242. Die Patschkast Ellguth von dem Hebebezirk des Zollamts Patschkau ist dem Hebebezirk des Zollamts Neisse mit Wirkung vom 15. April 1925 ab zugeteilt worden.

Neisse, den 11. April 1925.

Der Präsident

des Landesfinanzamts Oberschlesien.

243. Bekanntmachung
der Verleihungsurkunde für das Steinkohlen-
Bergwerk Mikultschütz Q bei Mikultschütz Kreis
Tarnowitz.

Auf Grund der am 23. September 1924 präsentierten Mutung wird dem Grafen Guido von Henckell Fürst von Donnersmarck auf Neudeck, Poln. Oberschlesien und dem Grafen Kraft Henckell von Donnersmarck auf Repten, Poln. Oberschlesien, unter dem Namen

Mikultschütz Q

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben n, o, p, q, r, s, t, u, v, w, x, y, z, h¹, i¹, p², n bezeichnet ist, einen Flächeninhalt 2 188 918 (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausendneunhundertundachtzehn) Quadratmetern hat und in dem Gemeinbezirk Mikultschütz in dem Kreis Tarnowitz sowie in den Gutsbezirken Mikultschütz und Pilzendorf in dem Kreise Tarnowitz, Schakanau in dem Kreise Loslau-Gleiwitz und Rokittnitz in dem Kreise Beuthen, Regierungsbezirk

Rysunki i objaśnienia wyłożone są wraz z warunkami ustanowionymi tymczasowo dla potwierdzenia u kierownika urzędu w Bodland od 20-go maja 1925 r. począwszy przez 14 dni do publicznego przejrzenia.

W przeciągu tego czasu można założyć tamże jako też w wydziale obwodowym w Oppeln protesty przeciw pożądanemu przemysłowo-policyjnemu potwierdzeniu piśmiennicze w dwóch egzemplarzach lub ustnie do protokołu. Kto nie założy w przeciągu podanego czasu protestu przeciw wniesionemu potwierdzeniu, traci swe prawo protestowania.

Do ustnego rozważania wcześniej założonych protestów i sprzeciwów będzie wyznaczony w swoim czasie termin.

Rozprawa ta ma miejsce i w tym razie, jeżeli jeden z interesentów na termin się nie stawia.

Oppeln dnia 16-go kwietnia 1925 r.

W imieniu wydziału obwodowego
Przewodniczący.

Uwładowienia rozmaitych urzędów.

242. Przyłączono z ważnością od 15-go kwietnia 1925 r. począwszy miejscowość Ellguth należącą do obwodu poborowego urzędu celnego Patschkau do obwodu poborowego urzędu celnego Neisse.

Neisse, dnia 11-go kwietnia 1925 r.

Prezydent krajowego urzędu finansów Oberschl.

243. Ogłoszenie
dokumentu nadania dla kopalni węgla kamiennego Mikultschütz Q przy Mikultschütz reszta powiatu Tarnowitz.

Na mocy wniosku prezentowanego dnia 23-go września 1924 r. pozwolenie na wyłączenie poszukiwanie nadaje się niniejszem celem wydobywania węgla kamiennego znajdującego się na tej przestrzeni panu Graf Guido Henckell Fürst von Donnersmarck auf Neudeck, polska część Górnego Śląska i panu Graf Kraft Henckell von Donnersmarck auf Repten, polska część górnego Śląska pod nazwą

Mikultschütz Q

własność kopalniczą na przestrzeni oznaczonej na rysie sytuacyjnym literami n, o, p, q, r, s, t, u, v, w, x, y, z, h¹, i¹, p², n, w dniu największym przez nas uwierzytelnionym obejmującej 2 188 918 (dwa miliony stoosmdziesiątostutysięcy-dziewięćsetośmnaście) metrów kwadratowych i położonej w obwodzie gminnym Mikultschütz, w reszcie powiatu Tarnowitz, jako też w obwodach dworskich Mikultschütz i Pilzendorf, w reszcie powiatu Tarnowitz, w Schakanau, powiecie Tost Gleiwitz i w Rokittnik, powiecie Bentzen, należącą do obwodu reja-

Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Steinkohle

hierdurch versehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 18. März 1925.

(Siegel).

Oberbergamt.

Verleihungsurkunde für das Steinkohlen-Bergwerk Mikultschütz Q bei Mikultschütz, Restkreis Tarnowitz.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Innerhalb drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsplans bei dem Revierbeamten des Bergreviers Nord-Gleiwitz in Gleiwitz (Bergrevierbüro) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 18. März 1925.

Oberbergamt.

244. Beschluss. Auf Antrag des Forstgutsvorstandes Krascheow wird nach Anhörung des Gutsvorstandes Malapane hiermit gemäß § 2 Ziffer 4 P. O. D. beschlossen, die Parzelle 55/7, Kartenblatt 4 Artikel 1, Hypotheken Nr. ohne, Gemarkung Oberförsterei Krascheow, Eigentümer Preussischer Staat, in Größe von 75 ar 34 qm, vom Forstgutsbezirk Krascheow abzutrennen und mit dem Gutsbezirk Malapane zu vereinigen.

Oppeln, den 6. April 1925.

Der Kreisausschuss.

245. Es wird hierdurch bekannt gemacht, dass durch Beschluss der Generalversammlung vom 18. Mai 1924 die Fürstlich Hohenlohe-Dehringensche Beamten-Witwen-Kasse zu Slawentzitz aufgelöst worden ist.

Die Gläubiger der Kasse werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert.

Slawentzitz, den 15. April 1925.

Die Liquidatoren der Fürstlich Hohenlohe-Dehringenschen Beamten-Witwen-Kasse.

Heinrich, Sgraja, Schirmer, Kirschniok, Schweinitz.

cynege Oppeln, i obwodu głównego i górniczego Breslau.

Dokumentnie wygotowane
Breslau, dnia 18-go marca 1925 r.
(Pieczęć)

Główny urząd górniczy
Dokument nadania dla kopalni węgla kamiennego Mikultschütz Q przy Mikultschütz, reszcie powiatu Tarnowitz.

Niniejszy dokument nadania podaje publicznę wiadomość powołując się na §§ 36 i 37 ogólnej ustawy górniczej z dnia 24 czerwca 1865 r. (zbiór praw 1865 strona 705).

Przejrzanie rysu sytuacyjnego znajdującego się u urzędnika rewirowego rewiru górniczego Nord-Gleiwitz w Gleiwitz (biurowo rewiru) jest dozwolone każdemu w przeciągu trzech miesięcy po upływie dnia w którym gazeta urzędowa zawierająca niniejsze ogłoszenie została wydana.

Breslau, dnia 18-go marca 1925 r.

Główny urząd górniczy.

244. Uchwała. Na wniosek zarządu dworskiego leśnego Krascheow uchwała się niniejszym wyśluchaniu zarządu dworu Malapane pod § 2 cyfry 4 o. g. w. odłączyć od obwodu dworskiego leśnego Krascheow parcelę 55/7, k. 4, artykuł 1, nie mającą hipotecznego numeru nadleśnicztwa Krascheow, której właścicielem jest Państwo Pruskie, obejmującą 75 ar 34 qm i połączyć ją z obwodem dworskim Malapane.

Oppeln, dnia 6-go kwietnia 1925 r.

Wydział powiatowy.

245. Podaje się niniejszym do publicznej wiadomości, że kasa Fürstlich Hohenlohe-Dehringensche Beamten-Witwen-Kasse w Slawentzitz została zniesiona uchwałą generalnego zgromadzenia z dnia 18-go maja 1924 r.

Wzywa się wierzycieli kasy do zamekowania swych pretensyi.

Slawentzitz, dnia 15-go kwietnia 1925.
Likwidatorzy kasy: Fürstlich Hohenlohe-Dehringenschem Beamten-Witwen-Kasse
Heinrich, Sgraja, Schirmer, Kirschniok, Schweinitz.

Anleitung zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers.

1. Ziel der Bekämpfung.

Das Auftreten des Kartoffelkäfers (*Leptinotarsa decemlineata* Say) stellt auf dem Gebiete des Pflanzenschutzes die weitaus größte bekannte Gefahr dar. Wenn es nicht gelingt, den Schädling bei seinen Einbrüchen zu vertilgen, bevor er eine größere Verbreitung erlangt hat, ist seine dauernde Einbürgerung unabwendbar. Damit würde der Ertrag der Kartoffeläcker für immer um etwa ein Drittel gemindert sein.

Die Bekämpfung muß daher ohne Rücksicht auf den vorhandenen Pflanzenwuchs der befallenen Grundstücke die restlose Ausrottung des Schädlings anstreben. Erst wenn dieses Ziel unerreichbar erscheinen sollte, würde an die Stelle des Ausrottungsverfahrens das jetzt in Amerika übliche Besprühen der Blätter mit Arsenverbindungen treten müssen, das den Schutz der befallenen Kulturen durch Beeinträchtigung des Anwachsens der Schädlinge bezweckt, ohne noch deren völlige Vernichtung zu versuchen.

↳ Sollte sich für Preußen die Notwendigkeit ergeben, sich auf diesen Schutz der befallenen Kulturen zu beschränken, so würden die Bezirke, für die eine solche Voraussetzung gegeben ist, durch den Minister für Landwirtschaft bekanntgegeben werden.

Diese Anleitung bezieht sich nur auf das Ausrottungsverfahren.

2. Rechtsgrundlage und Kostenverteilung.

Soweit Zwangsmassnahmen erforderlich werden (vgl. Nr. 3 Schlusssatz), findet das Verfahren seine rechtliche Grundlage im § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 8. 7. 1920 (Gesetzsamml. S. 437), nach dem der Minister für Landwirtschaft und die nachgeordneten Polizeibehörden Anordnungen zur Vernichtung schädlicher Tiere erlassen können. Der Begriff „Anordnungen“ umfaßt sowohl Polizeiverordnungen als an bestimmte Einzelpersonen gerichtete Verfügungen. Diese Verfügungen sind, auch wenn sie nur mündlich getroffen werden, durch die Rechtsmittel der §§ 127 ff. des Landesverwaltungsgesetzes anfechtbar. Im vorliegenden Falle müssen jedoch alle Verfügungen gemäß § 53 dieses Gesetzes sofort zur Ausführung gebracht werden, auch wenn die gesetzlichen Rechtsmittel dagegen eingelegt sind.

§ 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes geht davon aus, daß die Kosten für die Bekämpfung der Schädlinge von den Nutzungsberechtigten der versuchten Grundstücke zu tragen sind, ohne daß diesen auch selbst für die Vernichtung von Kulturen Entschädigungsansprüche zuständen. Bei Anwendung des Ausrottungsverfahrens sprechen aber Gründe der Billigkeit und Zweckmäßigkeit dafür, daß Reich und Staat sich an der Kostentragung beteiligen. Die Bereitstellung von Mitteln des Reichs und des Staats ist in jedem Einschleppungsfalle bei dem Minister für Landwirtschaft besonders zu beantragen. Es muß dabei jedoch erwartet werden, daß die zuständigen Körperschaften der Selbstverwaltung (Gemeinden, Gemeindeverbände, Landwirtschaftskammern) ihre unentgeltliche Mitwirkung bereitwilligst gewähren und ihre Einrichtungen hierfür zur Verfügung stellen. Die Gemeinde muß grundsätzlich die erforderlichen Büroräume (siehe unten Nr. 7) unentgeltlich bereitstellen. Durch die Verhandlungen über die Leistungen der Gemeinde darf keineswegs ein Aufschub in den Bekämpfungsmassnahmen eintreten.

Bei der großen Bedeutung der ganzen Angelegenheit für das Gemeinwohl muß eine weitgehende ehrenamtliche Tätigkeit erwartet werden.

3. Allgemeines.

Die Größe der Gefahr macht allen bei der Bekämpfung Beteiligten die äußerste Sorgfalt und Aufopferung zur gebieterischen Pflicht. Wenngleich die Witterung des Jahres 1924 der Verbreitung des Schädlings in Frankreich nicht günstig gewesen ist, so ist doch die dortige Seuchenlage auch heute als überaus ernst anzusehen, zumal die Tilgung des ersten und hauptsächlichsten Seuchenherdes in der Gironde offenbar als nicht durchführbar angesehen und mit unbekannten Seuchenherden gerechnet wird. Da somit ständig sich mehrende Einschleppungen des Schädlings befürchtet werden müssen, kann das wirksame aber kostspielige Ausrottungsverfahren nur aufrecht erhalten werden, wenn die vom Staate und vom Reiche bereitgestellten Mittel so sparsam als möglich verwaltet werden.

Die nachfolgenden Vorschriften beruhen wesentlich auf den bei der Bekämpfung des Schädlings in der städtischen Feldmark von Stade im Jahre 1914 gemachten Erfahrungen. Die örtlichen Verhältnisse werden manche Abweichungen rechtfertigen können. Das Besondere der Aufgabe liegt darin, nach Feststellung der Einschleppung des Schädlings unverzüglich einen leistungsfähigen örtlichen Verwaltungsapparat zu schaffen, bei dem es weniger auf die Vorzüglichkeit des Systems als auf die Geeignetheit der leitenden Persönlichkeiten ankommt. Diese schwierige Aufgabe kann nur glücklich gelöst werden, wenn die Befämpfungsmahnahmen von der freudigen Mitarbeit aller Beteiligten getragen werden. Zwangsmahnahmen sind nach Möglichkeit durch gütliche Überredung zu erziehen.

4. Vorbereitungen.

Die Regierungspräsidenten werden vor allem in dem vorzugsweise gefährdeten besetzten Gebiete die Bekämpfung des Schädlings besonders dadurch vorzubereiten haben, daß sie das Interesse an der rechtzeitigen Feststellung etwaiger Einschleppungen durch geeignete Einwirkung auf die Bevölkerung (Aushang der Merkblätter der Biologischen Reichsanstalt an verkehrsreichen Stellen, in Schulen usw.), Hinweise in den Amtsblättern und in der Tagespresse, Veranlassung von Vorträgen in landwirtschaftlichen Vereinen usw. wachhalten, die Bereitstellung der Desinfektionsmittel für drahlischen Abruf in tunlicher Nähe (vgl. Nr. 10) sichern und die Möglichkeiten der Beschaffung von Arbeitskräften (vgl. Nr. 8) klären.

Leider können Mittel zur vorratsweisen Beschaffung der Desinfektionsmittel nicht überwiesen werden.

Zur Unterstützung der Regierungspräsidenten ist ein Beirat von etwa 5 Mitgliedern zu bilden, dem insbesondere auch Vertreter der Hauptstelle für Pflanzenschutz, der Landwirtschaft und des Kleingartenbaues anzugehören haben.

Jedenfalls muß es aber vermieden werden, die Bewegungsfreiheit des zur Bekämpfung des einzelnen Einschleppungsfalles einzuleitenden Kommissars in unzumutbarer Weise zu beschränken. Die im Einzelfalle zu treffenden Mahnahmen werden immer so sehr von den örtlichen Verhältnissen abhängen, daß im voraus genaue Richtlinien nicht aufgestellt werden können.

5. Feststellung des Befundes.

Gehen Anzeigen über das Auftreten des Kartoffelläfers bei der Ortspolizeibehörde ein (Min.-Polizeiverordnung vom 2. 8. 1924), so hat diese an der Hand der farbigen Abbildungen des Merkblatts der Biologischen Reichsanstalt zunächst zu prüfen, ob es sich tatsächlich um diesen Schädling handeln kann. Häufig sind Verwechslungen der grauen Larven und der gelben Puppen des Marienkäfers mit den rötlichen Larven des Kartoffelläfers. Es muß schon zur Vorsicht mahnen, wenn nur Larven und nicht ausgebildete Käferformen des Schädling gefunden sein sollen. Das Aussehen des Käfers mit seinen zehn schwarzen Streifen auf den hellen Flügeldecken ist so charakteristisch, daß er bei einiger Sorgfalt mit keinem anderen Insekt verwechselt werden kann. Unbegründete Anzeigen schaffen unnötige Weiterungen und schwächen die Aufmerksamkeit für die Fälle wirklicher Einschleppungen. Liegt Anlaß zur Annahme der Einschleppung vor, so hat die Ortspolizeibehörde sofort an die Kreispolizeibehörde — soweit nicht beide zusammenfallen —, an den Regierungspräsidenten, den Oberpräsidenten, den Minister für Landwirtschaft (Fernsprecher: Zentrum 10420, Geheimer Oberregierungsrat Eggert), die Hauptstelle für Pflanzenschutz und die Biologische Reichsanstalt in Berlin-Dahlem (Fernsprecher: Steglitz 4351) durch Fernruf oder Fernschrift zu berichten. Die vorgelegte Stelle hat sich zu überzeugen, daß diese Meldungen erfolgt sind und sie nötigenfalls zu ergänzen. Zur Nachprüfung der Richtigkeit der Meldungen sind von der Ortspolizeibehörde einige der vorgefundenen, als Kartoffelläfer oder Kartoffelläferlarven angegebenen Tiere in totem Zustande unter Angabe des Fundorts als Brief der zuständigen Hauptstelle

für Pflanzenschutz unverzüglich zu übersenden, die sofort das Ergebnis der Nachprüfung mitteilt. Die Abtötung der Tiere erfolgt am besten durch Einwerfen in Spiritus, Petroleum oder kochendes Wasser. Zur Versendung sind die Tiere trocken in kleine Pappkästchen oder Streichholzschachteln zu verpacken.

Ein Verzeichnis der Hauptstellen ist unter Nr. 17 beigelegt.

Ist die Einschleppung erwiesen, so ist ungesäumt diese Anleitung allen an der Leitung der Bekämpfungsmaßnahmen Beteiligten auszuhändigen.

6. Abspernung des verseuchten Geländes.

Sobald die Annahme einer Einschleppung begründet erscheint, hat die Ortspolizeibehörde, ohne den Bescheid der Hauptstelle für Pflanzenschutz abzuwarten, zur Verhütung der Verschleppung des Schädlings sofort das nach überschläglicher Ermittlung seuchenverdächtige Gelände für jeden Verkehr, der nicht an der Bekämpfung des Schädlings Beteiligten durch Aufstellung von Wachtposten und Anbringen von Warnungstafeln abzusperren. Später ist diese Sperre nach Möglichkeit durch Anbringung einer leichten Drahtumzäunung zu ergänzen. In der zu erlassenden Polizeiverordnung ist unter Hinweis auf die Strafvorschrift des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes — die bei der bevorstehenden Neufassung des Gesetzes eine andere Paragraphennummer erhalten wird — das Betreten des Sperrbezirks den an den Bekämpfungsmaßnahmen nicht Beteiligten zu untersagen. Auch ist die sofortige Abtötung und Ablieferung der etwa in Privatbesitz gelangten Käferlarven oder Eier dieses Schädlings anzuordnen.

7. Einrichtung der Verwaltung.

Die Ausführung der Bekämpfungsarbeiten erfordert einen bedeutenden Aufwand an Arbeitskräften und Barmitteln. Während sonst auf dem Gebiete des Pflanzenschutzes den Verwaltungsbehörden regelmäßig nur die Ausführung der Anregungen des öffentlichen Pflanzenschutzdienstes zufällt, handelt es sich hier vor allem darum, eine besonders schwierige Verwaltungsaufgabe mit möglichst geringem Kostenaufwand zu lösen. Es wird daher angezeigt sein, für jeden Einschleppungsfall einen besonderen Staatskommissar zu ernennen, soweit nicht die benachbarte Lage der einzelnen Einschleppungsorte die Ernennung eines besonderen Kommissars ausnahmsweise entbehrlich macht. Der Staatskommissar bleibt für die sparsame Verwendung der Staats- oder Reichsmittel allein verantwortlich. Wenn ihm auch mit Rücksicht auf diese Verantwortung in allen Fragen die Entscheidung bleiben muß, so hat er doch selbstverständlich in ständigem Benehmen mit der Hauptstelle für Pflanzenschutz oder dem von ihr entsendeten Sachverständigen vorzugehen und deren Rat bei allen Bekämpfungsmaßnahmen, die stets den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles anzupassen sind, nach Möglichkeit einzuholen. Seine Ernennung ist sofort dem Minister für Landwirtschaft anzuzeigen. Als Beirat und Ausführungsorgan wird ihm zweckmäßig eine Kommission von etwa fünf Mitgliedern beigegeben sein, die sich bei der Arbeit an Ort und Stelle ablösen können. Hier gilt besonders das in Nr. 3 Abs. 2 Satz 3 Gesagte.

Der Kommission oder einem von ihr bestimmten Mitgliede fällt es auch zu, über den Umfang des Seuchenherdes, über die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen sowie über die hinsichtlich des Schädlings gemachten Beobachtungen die erforderlichen zweckdienlichen Aufzeichnungen zu machen.

In Stade erwies es sich als notwendig, einen kleinen Holzschuppen, enthaltend einen Bütoraum mit Fernsprechananschluß und einen Vorratsraum, auf dem besallenen Felde und, da die Ästen hier durch die Benzoldämpfe litten, auch die vielen Ferngespräche die schriftlichen Arbeiten störten, einen weiteren Schuppen auf einem benachbarten Grundstücke zu errichten.

8. Beschaffung der Arbeitskräfte.

Für die Beurteilung des Maßes der erforderlichen Arbeitskräfte kann die Tatsache einen Anhalt geben, daß in Stade bei einem Befalle von rund 5 ha vom 11. bis 22. 7. 1914 täglich 200 Soldaten und 14 städtische Arbeiter beschäftigt waren. Bei der Auswahl der Kräfte ist zu berücksichtigen, daß es sich bei den Desinfektionsmaßnahmen um unangenehme und bis zu einem gewissen Grade gesundheitsgefährliche Arbeiten handelt, und daß auf der anderen Seite die gesamte Bekämpfung des Schädlings große Sorgfalt erfordert. Vor allem ist ein absichtliches oder fahrlässiges Verschleppen des Schädlings zu verhüten. Bei der Feuergefährlichkeit der Desinfektionsmittel kann ein Rauchen bei ihrer Ver-

wendung leicht zu folgenschweren Explosionen führen. Soweit sich hinlänglich zuverlässige Kräfte nicht beschaffen lassen, muß die Aufsicht um so genauer sein. Frauen, schwächliche Leute und vor allem Kinder können nur bei den Desinfektionsarbeiten vorausgehenden Absammeln der Schädlinge beschäftigt werden.

Der Erfolg der Belämpfung hängt wesentlich davon ab, daß die erforderlichen Arbeitskräfte nach Feststellung der Einschleppung sofort zur Verfügung stehen. Im voraus ist zu klären, inwieweit die Hilfe organisierter Verbände wie der Vereine ehemaliger landwirtschaftlicher Schüler und die der Schüler landwirtschaftlicher sowie anderer Lehranstalten in Betracht kommt, und ob auf sie auch für die groben Arbeiten zu rechnen ist und für welchen Zeitraum.

Für das unbesezte Gebiet kommt die Heranziehung der technischen Nothilfe und der Reichswehr in Frage. Das Reichwehrministerium ersucht aber unter Hinweis auf die geringe Stärke des Reichsheeres, wenn irgendmöglich, von der Inanspruchnahme abzusehen und macht im übrigen darauf aufmerksam, daß ein solches Kommando bei einer Verwendung außerhalb seines Standorts erhebliche Kosten verursachen würde, welche die anfordernde Zivilstelle zu bezahlen hätte.

9. Gesundheitliche Maßnahmen.

Die mit dem Einsammeln der einen ähnden Stoff ausschheidenden Käfer und Larven, gleichwie die mit den Desinfektionsarbeiten Betrauten, müssen sich vorher die Hände mit einem Schutzmittel — der Kostenersparnis wegen zweckmäßig mit einfachem gelbem Vaselin — einreiben, und nach der Arbeit Hände und Kleider sorgfältig reinigen. Die bei den Desinfektionsarbeiten Beschäftigten sind regelmäßig mit frischem Trinkwasser zu versorgen. Auch ist ihnen Gelegenheit zu geben, sich in den Arbeitspausen und nach Schluß der Arbeit Gesicht und Hände gründlich zu waschen.

Die Behälter, in denen die Desinfektionsmittel aufbewahrt werden, müssen völlig dicht sein, da sonst beim Betreten der Aufbewahrungsräume schwere Vergiftungen eintreten können. Schwefelkohlenstoff ist völlig feuer sicher aufzubewahren. In den Aufbewahrungsräumen darf selbst elektrisches Licht nicht eingeschaltet werden. Soweit Kohbenzol oder Neutralöl erhältlich sind, müssen sie schon aus Gesundheitsrücksichten dem Schwefelkohlenstoff vorgezogen werden.

10. Beschaffung des Belämpfungsmaterials.

Die Belämpfung erfordert eine große Menge von Gerätschaften (Spaten, Gieblannen, Sammelgefäße, Eimer, Bottiche, Körbe usw.).

Als Bezugsquellen für Kohbenzol und Neutralöl kommen vor allem folgende Firmen in Frage:

Benzolvereinigung des Ostens G. m. b. H., Berlin NW 40, Roonstraße 11,
Gesellschaft für Teerverwertung in Meiderich,
Benzolverband Bochum;

als Bezugsquellen für Schwefelkohlenstoff:

Cöln-Rottweil-A.-G., Berlin NW 40, Hindenburgstraße 8,
Chemische Fabriken Billwärder, Hamburg,
Chemische Fabrik Julius Jakob, Ammendorf a. d. Saale,
Lembach & Schleier G. m. b. H., Wiesbaden, Gutenbergstraße 4,
Chemische Fabrik Dr. Jakob G. m. b. H., Kreuznach;

als Bezugsquellen für Spritzschläuche:

Carl Blas, Ludwigshafen a. Rhein,
Franz Nechville, Wien V/1, Margarethenstraße 98.

11. Feststellung der Grenzen der Einschleppung.

Nach Feststellung der Einschleppung müssen umgehend auch ihre Grenzen möglichst genau ermittelt werden, da von dem Umfange der Verseuchung die zu treffenden Maßnahmen wesentlich abhängen.

Dies geschieht durch planmäßiges Begehen des Aiders, wobei am besten sogleich mit dem Absammeln der Tiere begonnen wird. Zu diesem Zwecke wird eine hinreichende Zahl von Arbeitern an Ort und Stelle geschickt, über das Aussehen des Schädling in seinen verschiedenen Entwicklungsstadien unterrichtet und auf die Wichtigkeit der sorgfältigen Belämpfung hingewiesen. Dabei ist ausdrücklich hervorzuheben, daß kein

Tier und kein Eigelege vom Ader entfernt werden darf. Alsdann sind die Kartoffelreihen planmäßig abzusuchen, wobei zweckmäßig in der Richtung der Pflanzreihen vorgegangen wird und jeder Arbeiter gleichzeitig zwei Reihen zu untersuchen hat. Jeder Arbeiter ist mit einem Sammelgefäß (Konservenbüchse, Topf usw.) auszurüsten, das je zur Hälfte mit Wasser und mit einer Schicht Petroleum gefüllt ist. In dieses Gefäß sind alle gefundenen Käfer, Larven und Eigelege zu werfen. Sind die Gefäße gefüllt, so sind sie in ein auf dem Ader aufgestelltes großes Sammelgefäß (Eimer, Faß o. dgl.) zu entleeren. Beim Abflammen ist darauf zu achten, daß die Eigelege auf der Unterseite der Blätter zu suchen sind und sich vor allem an den untersten Blättern finden. Sind nur vereinzelt Stauden befallen, so sollten diese durch Einsteden von Zweigen, an deren oberem Ende Strohbüschel befestigt sind, gekennzeichnet werden. Grundsätzlich wird ein Kartoffelader, auf dem Kartoffelkäfer festgestellt wurden, in seiner ganzen Ausdehnung als verseucht anzusehen sein. Die Nachbaräder sind gleichfalls abzusuchen. Zum mindesten wird ein jedes Kartoffelfeld in einem Umkreis von 500 m um den verseuchten Ader als seuchenverdächtig gelten müssen. Besonderes Augenmerk ist auf die in der vorherrschenden Windrichtung belegenen Aderstücke zu richten. Befinden sich in der Nähe mit Kohl oder Tomaten bepflanzte Stüde, so sind sie gleichfalls abzusuchen. Mit anderen Früchten, z. B. Getreide, bestellte Stüde, müssen bezüglich etwaiger Ausschläge vom Vorjahre zurückgebliebener Kartoffeln oder etwa vereinzelt vorhandener Stauden von anderen Nachschattarten, aber auch Disteln, Knötterich, Melbe oder Sederich sorgfältig untersucht werden, da auch die Blätter dieser Pflanzen dem Schädlinge zur Nahrung dienen und solche vereinzelt Nährpflanzen als Sammelstellen wirken.

Reichen die vorhandenen Arbeitskräfte nicht aus, um bei der Feststellung des Umfanges der Verseuchung gleichzeitig Käfer, Larven und Eier abzusammeln, so ist wenigstens das Absammeln der Käfer anzustreben, bei denen am ehesten die Gefahr besteht, daß sie den Vertilgungsmaßnahmen entgehen.

Das Ausbieten von Prämien für erste Funde des Schädlinge ist jedenfalls dann bedenklich, wenn so nahe Seuchenherde bestehen, daß eine Beschaffung zwecks betrügerischer Erlangung der Prämie im Bereiche der Möglichkeit liegt.

Was die Abgrenzung des dem Ausrottungsverfahren zu unterwerfenden „Seuchenherdes“ anbelangt, so sind in ihn die gesamten Flächen einzubeziehen, auf denen der Käfer gefunden worden ist, oder nach dem räumlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhange vermutet werden kann. Als „seuchenverdächtigster Schutzgürtel“ ist um den Seuchenherd herum eine Zone abzugrenzen, die mit Rücksicht auf die Nähe des Seuchenherdes oder die Bebauung mit Kartoffeln oder anderen Nährpflanzen des Schädlinge als einer besonderen Ueberwachung bedürftig anzusehen ist.

12. Umgrenzen des befallenen Gebiets.

Da der Kartoffelkäfer, wenigstens im Hochsommer, nur ungern fliegt, aber gut läuft, ist das befallene Gebiet nach Feststellung der Grenzen der Verseuchung unverzüglich mit einem Graben von etwa 25 cm Tiefe und 25 cm Sohlenbreite zu umziehen, dessen äußerer Rand steil zu halten und mit einem Insektengift, am besten Rohbenzol oder Neutralöl zu bebrausen ist. Das Bebrausen ist nach je vier Tagen zu wiederholen, soweit die Desinfektionsarbeiten in dem abgrenzenden Teile des Seuchenherdes noch nicht beendet sind.

13. Bearbeitung des Seuchenherdes.

Nach der Umgrenzung des Seuchenherdes wird mit dem Abräumen der Pflanzen auf der verseuchten Fläche begonnen.

Das Abräumen erfolgt, je nach der Bodenbeschaffenheit, entweder durch Ausreißen oder durch Abmähen der Pflanzen. Diese werden in Körben, die mit Sackleinwand ausgeschlagen sind, gesammelt und nach einer vorher auf dem verseuchten Ader angelegten, an den Wänden mit Kalk ausgestrichenen Erdgrube von 2 m Tiefe getragen, in diese geschüttet und in Schichten von etwa 20 cm mit einer Gießlanne mit Rohbenzol oder Neutralöl bebraust, was besonders stark bei der obersten Schicht zu geschehen hat. Das Bebrausen erfolgt zweckmäßig von einem quer über die Grube gelegten Brett aus. Ist die Grube bis 40 cm von ihrem Rande gefüllt, so ist sie mit Erde vollzuschütten, die zuletzt festgestampft wird.

Nach Entfernung sämtlicher Pflanzen ist der Boden zur Herstellung einer lockeren, gleichmäßigen Oberschicht gehörig zu eggen und dann mit wenigstens 4 Liter Rohbenzol oder Neutralöl je Quadratmeter ohne Rücksicht auf die Stärke des Befalls gleichmäßig zu begießen. Nach den in Stabe gemachten Erfahrungen dringt das Rohbenzol in einigen Tagen bis auf 5 cm, später bis auf 10 cm in den Boden

ein und tötet nicht nur die auf dem Boden befindlichen Käfer und Larven, sondern auch die später aus den Puppen aufsteigenden Käfer, wenn sie diese Schicht berühren. In Stabe handelte es sich allerdings um einen recht durchlässigen Boden. Es bleibt in jedem Einzelfalle zu prüfen, wie die gleichmäßige Durchdringung auf etwa 5 cm zu erreichen ist. Bei der Bearbeitung der befallenen Felder dürfen auch kleinere wertvollere Kulturen von Beerenobst, Gemüse usw. nicht ausgelassen werden. Sie leiden ohnehin unter der Desinfektion und hindern den Gebrauch größerer Geräte.

Sollte Benzol oder Neutralöl nicht in den erforderlichen Mengen beschafft werden können, so würde die Anwendung von Schwefelkohlenstoff in Frage kommen. In diesem Falle müßten indessen nach der Bodenbearbeitung mit der Egge die etwa freigelegten Käfer, Larven und Puppen unbedingt abgesammelt werden. Dann sind auf den Quadratmeter 100 g Schwefelkohlenstoff in den Boden zu bringen. Man bedient sich dazu eines Sprühfahres oder bohrt mit einem Stod in Abständen von 25 bis 33 cm 8 bis 12 cm tiefe Löcher, in die das Mittel mit einem Meßgefäß eingegossen wird. Die Löcher werden nachher mit dem Abjaß zugetreten. Die besondere Feuergefährlichkeit des Schwefelkohlenstoffes macht größte Vorsicht erforderlich. Den Arbeitern ist deshalb das Tabakrauchen, das Anzünden von Streichhölzern usw. strengstens zu verbieten.

Es ist darauf zu halten, daß beim Abräumen des Feldes keine größere Fläche freigelegt wird als noch am selben Tage geeggt und desinfiziert werden kann, damit etwa auf der fahlen Fläche zurückgebliebene Käfer nicht in der Zwischenzeit abwandern.

14. Ueberwachung des verseuchten und des gefährdeten Geländes.

Eine strenge Ueberwachung des verseuchten Acker ist von der ersten Feststellung des Schädling an erforderlich, damit seine Verschleppung verhindert wird. Die Arbeiter haben nach den Bekämpfungsarbeiten den Seuchenherd nicht eher zu verlassen, als bis sie ihre Kleider gründlich gewaschen und das Schuhwerk mit einer Seifenlösung gewaschen haben. Ebenso sind die gebrauchten Gerätschaften vor ihrer Entfernung aus dem Seuchenherd sorgfältig zu reinigen. Es empfiehlt sich, darauf zu halten, daß die Arbeiter den Seuchenherd nach Möglichkeit nur mit hohen Stiefeln betreten.

Auch nach Durchführung der Bekämpfungsarbeiten sind der Seuchenherd und der seuchenverdächtige Schutzhügel möglichst genau zu überwachen. Zu diesem Zwecke sind die Felder bis zum Eintreten kalter Nächte, die den Käfer veranlassen, sich zur Winterruhe in den Boden zurückzuziehen, also bis etwa zum 20. September, wenigstens einmal wöchentlich zu begehen. Das Begehen ist im nächsten Frühjahr nach Wiederaufwachen der Vegetation wieder aufzunehmen. Der behandelte Seuchenherd und die Kartoffelfläche des Schutzhügels sind im nächsten Jahre am besten mit Getreide zu bepflanzen, wobei auf alle Fälle an den Rändern der Ackerfläche Kartoffelstreifen als Fangpflanzen anzulegen sind, damit etwa auftretende Käfer sich an diesen sammeln und dort leicht bemerkt werden können. Nach dem Auflaufen der Kartoffeln sind vor allem diese Fangstreifen regelmäßig in Zeitabständen von nicht mehr als acht Tagen sorgfältig abzusuchen. Auch wo es sich um zerstörten Besitz handelt, muß eine einheitliche Bewirtschaftung des Befallsgebiets unter dem Gesichtspunkte der Bekämpfung etwa zurückgebliebener Schädlinge angestrebt werden. In Stabe hat die Gemeinde das befallene Gebiet für das folgende Jahr gepachtet und dabei nur eines geringen Zuschusses bedurft. Schädigungen der Ertragsfähigkeit des Bodens hatten sich außer einer gewissen Beeinträchtigung des Kartoffelgeschmacks, die nur im auf die Bekämpfung folgenden Jahre eintrat, nicht gezeigt. Schwefelkohlenstoff wirkt sogar anregend auf die Bakterienflora.

15. Entschädigungen.

Sogleich nach Feststellung der Verschleppung ist auch eine besondere Kommission von etwa drei Mitgliedern und den erforderlichen Stellvertretern zur Abschätzung der den Nutzungsberechtigten der befallenen Grundstücke durch die Vernichtung des Pflanzenwachses und die Unschädlichmachung des Bodens erwachsenen Schäden zu bilden. In einer kurzen Niederschrift ist der Zustand der Kulturen vor Durchführung der Arbeiten möglichst zuverlässig festzulegen. Eine gütliche Vereinbarung über den Entschädigungsbeitrag, vorbehaltlich meiner Genehmigung, ist anzustreben. Die Entschädigungen dürfen nicht so unzulänglich sein, daß die Gefahr einer Verletzung der Anzeigepflicht hervorgerufen wird, aber keinesfalls so reichlich, daß Anreiz zur Verschleppung des Schädling gegeben wird. Die Geschädigten sind darauf hinzuweisen, daß ihnen ohne die Bekämpfungsmassnahmen durch die Einbürgerung des Schädling eine bauernde Minderung der Kartoffelernten um etwa ein Drittel (siehe oben Nr. 1 Abs. 1) erwachsen würde.

16. Abgabe von Forschungsmaterial.

Schädlinge der verschiedenen Entwicklungsformen dürfen zu wissenschaftlichen usw. Zwecken nur in gelötetem Zustande abgegeben werden. Die Abgabe lebender Insekten darf nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Hauptstelle für Pflanzenschutz erfolgen. Ueber eine solche Abgabe ist eine Liste zu führen, von der nach Abschluß der Arbeiten dem Ministerium eine Abschrift einzureichen ist.

17. Verzeichnis der Hauptstellen für Pflanzenschutz.

1. für Provinz Ostpreußen: Hauptstelle für Pflanzenschutz bei der Landwirtschaftskammer in Königsberg i. Pr.,
2. für Provinz Grenzmark und die brandenburgischen Kreise Arnswalde, Friedeberg, Landsberg, Soldin, Königsberg, Ost- und West-Sternberg, Züllichau-Schwiebus und Crossen: Hauptstelle für Pflanzenschutz bei den Landwirtschaftlichen Versuchs- und Forschungsanstalten in Landsberg a. d. W.,
3. für Provinz Brandenburg mit Berlin, jedoch mit Ausschluß der zu 2. genannten Kreise: Hauptstelle für Pflanzenschutz bei der Biologischen Reichsanstalt in Berlin-Dahlem,
4. für Provinz Pommern: Hauptstelle für Pflanzenschutz bei der Landwirtschaftskammer in Stettin,
5. für die Provinzen Nieder- und Oberschlesien: Hauptstelle für Pflanzenschutz bei der Landwirtschaftskammer in Breslau,
6. für Provinz Sachsen: Hauptstelle für Pflanzenschutz bei der Landwirtschaftskammer in Halle a. S.,
7. für Provinz Schleswig-Holstein: Hauptstelle für Pflanzenschutz bei der Landwirtschaftskammer in Kiel,
8. für Provinz Hannover: Hauptstelle für Pflanzenschutz bei dem Landwirtschaftlichen Institut der Universität in Göttingen,
9. für Provinz Westfalen: Hauptstelle für Pflanzenschutz bei der Landwirtschaftskammer in Münster i. W.,
10. für Regierungsbezirk Cassel: Hauptstelle für Pflanzenschutz bei der Landwirtschaftskammer in Cassel,
11. für Regierungsbezirk Wiesbaden: Pflanzenpathologische Versuchsanstalt der Höheren staatlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim a. Rh.,
12. für die Rheinprovinz: Hauptstelle für Pflanzenschutz bei der Landwirtschaftskammer in Bonn.

Berlin, den 28. März 1925.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten

J. M.

Abicht.

3u I 4813.

An

sämtliche Herren Regierungspräsidenten,
den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin,
den Herrn Verbandspräsidenten in Essen,
die Herren Landräte und
die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise.

**Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt
vom 14. Februar 1925 - III E 1866 - zu den**

**Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen
Fürsorge vom 4. Dezember 1924 - Reichsgesetzblatt I Seite 765 - und zur
Verordnung über Fürsorgeleistungen vom 20. Dezember 1924
- Gesessammlung Seite 764 -**

Durch die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 sind die nach § 32 Abs. 2 der Fürsorgepflichtverordnung (F.V.) bis zum 1. Januar d. J. noch aufrecht erhaltenen reichsrechtlichen Bestimmungen über die Fürsorge für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sowie über die Wochenfürsorge, soweit sie Voraussetzung, Art und Maß der Fürsorge betrafen, und nicht durch die Grundsätze vom 27. März 1924 — Reichsgesetzbl. I S. 379 — abgeändert waren, aufgehoben worden. Die Reichsgrundsätze bilden die Grundlage für die nach § 6 F.V. den Ländern vorbehaltene Regelung des materiellen Fürsorgerechts und sind durch die Verordnung über Fürsorgeleistungen vom 20. Dezember 1924 für die preussischen Fürsorgeverbände und Fürsorgebehörden bindend geworden.

Durch Artikel 2 dieser Verordnung ist die für die Kleinrentner und die alten, invaliden oder berufsunfähig gewordenen Rentner der Arbeiter- und Angestelltenversicherung vorgesehene besonders starke Individualisierung, nach der sowohl bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit wie auch bei Art und Umfang der Hilfe auf die früheren Lebensverhältnisse Rücksicht zu nehmen und die Hilfe auch vor Aufzehrung kleinerer Vermögen zu gewähren ist, für alle alten und erwerbsunfähig gewordenen Personen vorgeschrieben worden, wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht nur vorübergehend außerstande sind, sich durch Arbeit einen wesentlichen Teil ihres Lebensbedarfs zu beschaffen und trotz wirtschaftlicher Lebensführung auf die öffentliche Fürsorge angewiesen sind.

Hierdurch wird dem Zweck der Fürsorgepflichtverordnung entsprechend eine wesentliche Ursache der bisherigen Zersplitterung im Vollzug der öffentlichen Wohlfahrtspflege beseitigt und eine Gruppenabgrenzung, die bisher gleich Würdige von einer gehobenen pflegerischen Betreuung im Falle des Alters und der Erwerbsbeschränkung ausschloß, überwunden, ohne daß Art und Umfang der Fürsorge auf ein Gleichmaß da herabgedrückt wird, wo die Verhältnisse Verschiedenheit erfordern.

Im einzelnen wird zur Erläuterung bemerkt:

A. Fürsorge im allgemeinen.

Der „Fürsorge im allgemeinen“ überschriebene Abschnitt der Reichsgrundsätze umfaßt die Vorschriften, die für jede Art von Hilfsbedürftigen gelten sollen. Er will die Grundsätze allgemein festhalten, die sich nach den bisherigen Erfahrungen, insbesondere auch einer gut durch-

geführten „Armenfürsorge“ bewährt haben. Der Ausdruck „Armenfürsorge“ selbst ist in den Grundsätzen bewußt vermieden; die Bestimmungen des Abschnitts „Fürsorge im allgemeinen“ gehen über den Rahmen der durch das bisherige Recht und die Rechtsprechung für die Armenpflege geltenden Grundsätze über Voraussetzung, Art und Maß hinaus, indem sie als Ziel der Fürsorge nicht nur die Sicherstellung des augenblicklich unentbehrlichen Lebensbedarfs, sondern die wirtschaftliche Selbständigkeit des Hilfsbedürftigen aufstellen.

Zu § 1¹⁾.

Pflichtaufgabe der Fürsorge soll sein, den Hilfsbedürftigen den notwendigen Lebensbedarf zu gewähren. Die Fürsorge darf dabei nicht einseitig helfen, sondern muß die Eigenart der Notstände ergründen und danach die Mittel zur Abhilfe wählen. Schematische Fürsorge widerspricht den Grundsätzen.

Das Ziel jeder Fürsorge muß sein, sie überflüssig zu machen, d. h. den Hilfsbedürftigen in seinem Willen und seiner Kraft so zu stärken, daß er sich durch eigenes Können, Mühen und Schaffen selbst behaupten, insbesondere für seine unterhaltsberechtigten Familie selbst sorgen kann.

Zu §§ 2 und 3.

Die Fürsorgepflichtverordnung verpflichtet an sich den Fürsorgeverband erst bei eingetretener Hilfsbedürftigkeit zum Eingreifen. Die große Bedeutung vorbeugender Fürsorge aber, besonders der Gesundheits- und Arbeitsfürsorge und der Bewahrung der Minderjährigen vor Störungen der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung rechtfertigte es, in den Grundsätzen auf vorbeugende Maßnahmen ausdrücklich hinzuweisen.

Die Fürsorge muß rechtzeitig und ausreichend einsehen. Sie wird dann sicherer helfen und sparsamer wirtschaften, als wenn sie wartet, bis sie einem verschärften Notstand gegenübersteht, dem sie nicht oder nur mit verstärkten Maßnahmen gewachsen ist.

Hilfsbedürftigkeit und Eintritt der Notlage sind nicht gleichbedeutend. Die Grenzen zwischen vorbeugenden und abhelfenden Maßnahmen werden häufig — nur schwer scheidbar — ineinander übergehen. Die Hilfsbedürftigkeit wird regelmäßig schon dann als eingetreten zu gelten haben, wenn die Notlage erkennbar droht und der von der Notlage Bedrohte außerstande ist, ihr in einem Zeitpunkt entgegenzutreten, in dem ein verständig wirtschaftender und sorgender Mensch Abhilfemaßnahmen trifft. Die Fürsorge, die einer ihr erkennbar werdenden Notlage bereits in einem solchen Zeitpunkt entgegentritt, setzt rechtzeitig ein. Ihre Leistung ist eine abhelfende, nicht eine vorbeugende Maßnahme und daher ersatzfähig im Sinne der ZB.

Der Hilfsbedürftige soll nicht aus Unkenntnis oder aus Scheu der Hilfe verlustig gehen. Die Fürsorge darf daher ihr Eingreifen nicht von einem Antrag abhängig machen. Sie muß erforderlichenfalls auch von Amtswegen einsehen. Gerade hier wird durch ein enges Zusammenarbeiten mit der freien Wohlfahrtspflege der Not vieler verschämter Hilfsbedürftiger gesteuert werden können.

Zu § 4.

Die bereits in der bisherigen Kleintrentnerfürsorge vorgesehene Möglichkeit, Einrichtungen zu fördern, die einer Mehrzahl von Hilfsbedürftigen dienen, ist jetzt allgemein empfohlen. Derartige Einrichtungen helfen vielfach den Notständen am zweckmäßigsten ab und entlasten die Fürsorgeverbände nicht unwesentlich in der Einzelfürsorge. Dies gilt besonders für Einrichtungen, die der Beschäftigung Erwerbsbeschränkter oder bisher Erwerbsunbewohnter dienen, dabei kann es sich um Einrichtungen der öffentlichen oder der freien Wohlfahrtspflege handeln.

¹⁾ Die angegebenen Paragraphen sind die der Reichsgrundsätze.

Zu § 5.

Die Begriffsbestimmung der Hilfsbedürftigkeit entspricht im wesentlichen der bisherigen Verwaltungsübung und Rechtsprechung. Wird ein Unterhaltsberechtigter unterstützt, so gilt grundsätzlich er, nicht der Unterhaltungspflichtige, als Hilfsbedürftig. Wenn dennoch eine Person als Hilfsbedürftig angesehen wird, die den notwendigen Lebensbedarf für unterhaltsberechtigte Angehörige nicht zu beschaffen vermag, so ist dies wegen der Schwierigkeit der tatsächlichen Feststellung, wem von mehreren in Familiengemeinschaft wohnenden, gegeneinander unterhaltsberechtigten Personen im Einzelfall die Hilfe zugute kommt, bestimmt worden.

Die Tatsache, daß ein Anstaltspflegling der Anstalt gegenüber einen vertraglichen Unterhaltsanspruch hat, schließt seine Hilfsbedürftigkeit u. a. dann nicht aus, wenn die Anstalt nicht mehr in der Lage ist, ihre Vertragsverpflichtungen zu erfüllen.

Zu § 6.

Unter notwendigem Lebensbedarf soll nicht lediglich das zum Lebensunterhalt unbedingt Notwendige verstanden werden, sondern darüber hinaus auch das, was zur Wiederherstellung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit geboten ist; auch soll die werdende Mutter und das Kind ausreichend vor Notständen geschützt werden.

In Verwirklichung des Endziels der Fürsorge, die zu betreuenden Personen selbständig und damit unabhängig von Hilfe zu machen, ist entsprechend dem bisherigen § 49 Abs. 1 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt außerdem Erziehung und Erwerbsbefähigung als zum Lebensbedarf der Minderjährigen gehörig bezeichnet worden. Aus dem gleichen Grunde ist auch bei Blinden, Taubstummen und Krüppeln die Erwerbsbefähigung Pflichtaufgabe der Fürsorge. Nach den Erfahrungen, besonders denen der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge, ist es die würdigste und im Endergebnisse sparsamste Hilfe, die Kräfte derartig Schwererwerbsbeschränkter dem Wirtschaftsleben nutzbar zu machen. Wenn die Erfolglosigkeit des Versuches, einen solchen Hilfsbedürftigen erwerbsfähig zu machen, mit Sicherheit vorauszusehen ist oder sich bereits herausgestellt hat, braucht er, wie sich aus § 10 ergibt, nicht unternommen oder fortgesetzt zu werden. Daß einem Hilfsbedürftigen nach dem Ableben eine angemessene Bestattung zuteil werden soll, entspricht den bisherigen Bestimmungen.

Zu § 7.

Die Fürsorge darf das Streben nach wirtschaftlicher Selbständigkeit nicht lähmen, jeder Hilfsbedürftige muß daher die ihm noch verbliebene Arbeitskraft zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs selbst einsetzen, ehe ihm die Fürsorge Hilfe gewährt. Doch soll er nicht zu Erwerbsarbeiten gedrängt werden, die nach seinen persönlichen Verhältnissen unwirtschaftlich oder unbillig wären. Insbesondere sollen Mütter, die ihre Kinder erziehen können und wollen, nicht durch Versagen der Hilfe gezwungen werden, dem Erwerb in einer Art nachzugehen, die die Gefährdung des Wohles ihrer Kinder zur Folge haben wird.

Zu § 8.

Die Allgemeinheit, die die Mittel der Fürsorge aufbringt, kann verlangen, daß der Hilfsbedürftige seine eigenen Mittel, d. h. sein gesamtes verwertbares Vermögen und Einkommen einzusetzen hat, ehe die öffentliche Fürsorge eintritt. Jedoch soll die vorherige Verwertung nicht in einem Umfang oder in einer Art verlangt werden, die unbillig oder unwirtschaftlich wäre, insbesondere zwar im Augenblick eine Verringerung des Fürsorgeaufwandes, später jedoch eine größere und dauernde Last zur Folge hätte.

Die öffentliche Wohlfahrtspflege soll infolge freiwilliger Gaben, die zu ihrer Ergänzung gegeben werden, nicht Ersparnisse machen, die die Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege beeinträchtigen und die Gefebfreundigkeit Dritter hemmen könnten.

Wer durch außergewöhnliche Tatkraft trotz vorgerückten Alters oder starker Beschränkung seiner Erwerbsfähigkeit sich bemüht, durch Arbeit seine wirtschaftliche Lage zu verbessern, soll von der Fürsorge durch Freilassung eines Teiles des Arbeitsverdienstes besonders berücksichtigt werden. Als schwererwerbsbeschränkt gelten Personen, die wenigstens um 50 v. H. in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind.

Zu § 9.

Die Hilfe kann in geeigneten Fällen von der Ausbedingung einer Zurückzahlung der aufgewendeten Kosten und deren Sicherung abhängig gemacht werden, insbesondere soweit Vermögen oder Einkommen vorerst nicht verwertet werden können oder sollen und später verwertbar sein werden. Dabei sind Vereinbarungen zu vermeiden, deren Erfüllung zu ungerechtfertigten Härten führen, insbesondere Personen, denen die Rückzahlung voraussichtlich nur aus dem Arbeitseinkommen möglich sein wird, in ihrem Fortkommen auf längere Zeit schwer hemmen würde. Soweit ein Darlehen an sich die ausreichende und angemessene Hilfe darstellen würde, bleibt diese Form der Hilfe zulässig. Die Hilfe in Darlehensform wird beispielsweise angebracht sein, wenn alsbald eine größere Aufwendung, deren Kosten aus den Einkünften des Hilfesuchenden nicht sofort, wohl aber ratenweise bestritten werden könnte, erforderlich ist.

Die gesetzlichen Rückerstattungsansprüche werden durch die Vorschriften über die Ausbedingung einer Rückzahlung nicht berührt.

Zu § 10.

Der Lebensbedarf ist nur insoweit zu gewähren, als er im Einzelfall erforderlich ist. Dabei ist den schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen, unter denen kinderreiche Familien und Flüchtlinge leben, besonders Rechnung zu tragen.

Zu § 12.

Die nach der Reichsversicherungsordnung an Familienangehörige Versicherter zu gewährende Wochenhilfe (§ 205 a RVO.) soll als Maßstab für die Fürsorge für hilfsbedürftige andere Schwangere und Wöchnerinnen dienen. Die Leistungen sind je nach Art und Grad der Hilfsbedürftigkeit so zu bemessen, daß dem Hilfsbedürftigen für die besonderen Bedürfnisse der Schwangerschaft und Entbindung das zur Verfügung steht, was die Familienwochenhilfe gewähren würde.

Dabei wird die Fürsorge besonders wohlwollend verfahren und daher vielfach auch bei Familien eingreifen müssen, bei denen sonst ein Eingreifen der öffentlichen Fürsorge nicht in Betracht kommt.

Zu § 13.

Dem Hilfsbedürftigen gegenüber, der sich unter Aufwendung besonderer Tatkraft bemüht, sich selbst zu erhalten, ist es ebenso wie gegenüber der Allgemeinheit, die die Fürsorgelasten zu tragen hat, ein Gebot der Billigkeit, bei arbeitsscheuen und sich offenbar unwirtschaftlich verhaltenden Personen die Fürsorge weitgehend zu beschränken. Das gleiche gilt gegenüber Hilfesuchenden, die den berechtigten Anordnungen der zuständigen Stellen beharrlich zuwiderhandeln. Zur Annahme von Arbeitscheu und offenbar unwirtschaftlichem Verhalten genügt nicht

ein einmaliges Verhalten, vielmehr muß eine dauernde Arbeitscheu oder ein Hang zum Nichtstun oder zur Unwirtschaftlichkeit (z. B. Trunksucht, Verschwendung und Landstreichen) festgestellt werden.

Diese einschränkenden Bestimmungen gelten, falls ihre Voraussetzungen vorliegen, für alle Gruppen von Hilfsbedürftigen, also auch für die, die sonst unter die besonderen Bestimmungen der Reichsgrundsätze fallen würden.

B. Besondere Bestimmungen.

a) Für Kleinrentner und Sozialrentner und ihnen Gleichstehende.

Zu §§ 14—16 und Artikel 2^o).

Durch die Preussische Verordnung sind die nach den Reichsgrundsätzen auf einen Teil der bisher fürsorgeberechtigten Kleinrentner, auf die alten oder invaliden oder berufsunfähig gewordenen Rentner der Arbeiter- oder Angestelltenversicherung beschränkten Sonderbestimmungen auf alle alten oder erwerbsunfähig gewordenen Personen, die nach wirtschaftlicher Lebensführung infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht nur vorübergehend außerstande sind, sich durch Arbeit einen wesentlichen Teil ihres Lebensbedarfs zu beschaffen, ausgedehnt worden. Es fallen darunter nicht nur die weiteren bisher von der Kleinrentnerfürsorge erfaßten Personentreife, wie die alten oder erwerbsunfähigen Personen, deren Hilfsbedürftigkeit auf andere Kriegsfolgen als die Geldentwertung zurückzuführen ist (z. B. alte und erwerbsbeschränkte Flüchtlinge), oder die invalide Witwe, die eine Rente aus der Invalidenversicherung nur deshalb nicht bezieht, weil ihr gegen Invalidität versicherter Ehemann vor dem 1. Januar 1912 invalide geworden oder gestorben ist, sondern alle alten und erwerbsunfähigen Personen, insbesondere die nicht versicherungspflichtigen und ihre Witwen, die trotz wirtschaftlicher Lebensführung ausreichende Rücklagen für die Erwerbsunfähigkeit und das Alter nicht machen konnten.

Die wirtschaftliche Lebensführung braucht nicht in Erwerbsarbeit bestanden zu haben. Es genügt ein den gesellschaftlichen Anschauungen entsprechendes ordentliches Leben (z. B. eines Privatgelehrten, einer Haustochter u. a.). Im Falle des Alters und der Erwerbsunfähigkeit wird es daher nicht mehr auf die Feststellung früheren Vermögensbesitzes, auf die Rentenberechtigung oder deren Ursache ankommen, sondern vielmehr darauf, im Anschluß an die bisher für die Kleinrentnerfürsorge geltenden Grundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge, im Einzelfalle die Hilfsbedürftigkeit sowie Art und Maß der Hilfe unter Berücksichtigung der früheren Lebensverhältnisse zu beurteilen und die Hilfsbedürftigen vor allem dagegen zu schützen, daß sie das spärlich erworbene oder gerettete Vermögen angreifen müssen, bevor die Hilfe einsetzt. Dabei gehen sowohl die Reichsgrundsätze wie die Preussische Verordnung davon aus, daß für alle diese Personen weiterhin die in den Erlassen vom 15. Juli 1923 — III U 1767 — unter V (Volkswohlfahrt S. 381) und vom 5. August 1924 — III E 1038 — unter 2 (Volkswohlfahrt S. 346) aufgestellten Grundsätze über die Heranziehung des Vermögens und Erstattung der Fürsorgeleistung, soweit sich nicht aus der Fürsorgepflichtverordnung und den Reichsgrundsätzen

²⁾ Die angezogenen Artikel sind die der Verordnung über Fürsorgeleistungen vom 20. Dezember 1924 (Gesamtsammlung Seite 764).

Abweichungen ergeben, sinngemäß angewendet werden. Wenn ihre eingehende Wiedergabe unterblieben ist, so geschah es, weil derartige Einzelvorschriften mit der Natur von Grundsätzen und dem Charakter der Fürsorge als einer Selbstverwaltungsangelegenheit schwer vereinbar schienen.

b) Für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Zu § 18.

Für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene gelten schlechthin die für Kleinrentner vorgeschriebenen Sonderbestimmungen; darüber hinaus geben die für sie besonders erlassenen Bestimmungen im wesentlichen die Grundsätze wieder, die der Reichsausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers unter dem 6. Dezember 1919 aufgestellt hat. (Vgl. Amtliche Nachrichten des Reichsarbeitsministeriums 1919 Heft 11.)

Zu § 20.

Außer den im Absatz 1 aufgeführten Reichsgesetzen billigen soziale Fürsorge im Sinne des Reichsversorgungsgesetzes zu:

das Altrentnergesetz vom 18. Juli 1921 in der Fassung vom 30. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 542),

das Kriegspersonenschädengesetz vom 15. Juli 1922 in der Fassung vom 30. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 545) und in der Fassung der Verordnung zur Ueberleitung der Invaliditätsschadenregelung auf die Länder vom 29. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 381),

das Wehrmachtsversorgungsgesetz vom 4. August 1921 (Reichsgesetzbl. S. 993),

das Reichsgesetz über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 597).

Vor Anerkennung des Rentenanspruches wird auch künftig soziale Fürsorge in der Regel nur dann in Betracht kommen, wenn auf die Anerkennung des Anspruches mit Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann.

Zu § 22.

Auch künftig soll die soziale Fürsorge in der Regel nur eintreten, wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der erlittenen Dienstbeschädigung oder dem Verluste des Ernährers und der zu behebenden Notlage besteht. Die Bestimmung, daß zum Beweise des Gegenteils ein solcher Zusammenhang vermutet wird, will den berechtigten Wünschen der Kriegsbeschädigten und der bisherigen Verwaltungsübung entgegenkommen. Daß den Beschädigten oder Hinterbliebenen ein Anspruch auf Rente zusteht, ist nicht unbedingt erforderlich.

Zu § 23.

Die soziale Fürsorge ist ihrer Natur nach eine individuelle Ergänzung der Rentenversorgung. Sie erfordert eine wohlwollende Berücksichtigung der Verhältnisse der Kriegsbeschädigten oder Kriegshinterbliebenen, die nicht unbillig mit Ausgaben belastet werden sollen, die ganz oder überwiegend die Folge der Kriegsbeschädigung oder des Verlustes der Ernährer sind.

Zu §§ 24—30.

Die soziale Fürsorge muß in ihren Leistungen zum Teil erheblich über die der allgemeinen Fürsorge hinausgehen. Ihr Aufgabenkreis ist in den §§ 24—29 in Anlehnung an die Vorschriften der §§ 21 und 22 des Reichsversorgungsgesetzes und die bisherigen Zuständigkeits-

grundsätze bestimmt. Den bisherigen Erfahrungen entsprechend soll die soziale Fürsorge auch künftig die Eingliederung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen in das Wirtschaftsleben nachdrücklich fördern und den Waisen und den Kindern Schwerbeschädigter ihre besondere Sorge zuwenden. Während im Rahmen der allgemeinen Fürsorge die Erwerbsbefähigung nicht notwendig die Ausbildung zu einem bestimmten Berufe umfaßt, soll diese Ausbildung für Waisen und Kinder Schwerbeschädigter die Regel sein.

Zu den Aufgaben der sozialen Fürsorge gehört auch künftig die Heilfürsorge für nicht versicherte Hinterbliebene.

Zu § 31.

Die Verpfändung von Versorgungsgebühren zur Erlangung von Darlehen ist in § 68 des Reichsversorgungsgesetzes unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen. Durch Ausnutzung dieser Darlehensmöglichkeit ist vielfach den Belangen der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen ausreichend gedient worden, so daß auf sie ausdrücklich hingewiesen werden soll. Selbstverständlich bleibt es der Fürsorge unbenommen, den Kriegsopfern Darlehen auch gegen anderweitige Sicherheit oder ohne solche zu gewähren, wenn die Darlehensgewährung als angemessene Form der Hilfe anzusehen ist. Im übrigen entspricht es dem Wesen der sozialen Fürsorge, daß sie ihre Hilfe von der Verpflichtung zur Rückzahlung der aufgewendeten Kosten in der Regel nur dann abhängig macht, wenn es mit Rücksicht auf Art und Zweck der Fürsorgeleistung und mit Rücksicht auf die gegenwärtigen oder zu erwartenden wirtschaftlichen Verhältnisse des Hilfsbedürftigen unbillig wäre, davon abzusehen.

Dementsprechend ist auch, soweit die Rückzahlung nicht ausdrücklich ausbedungen ist, ein gesetzlicher Rückerstattungsanspruch ausgeschlossen worden.

Zu § 32.

Die günstigen Erfahrungen, die mit allgemeinen Einrichtungen gemacht worden sind, die den Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen zugutekommen, lassen den besonderen Hinweis auch gegenüber der allgemeinen Bestimmung des § 4 gerechtfertigt erscheinen. In Betracht kommen besonders Einrichtungen auf dem Gebiete der Arbeits- und Wirtschaftsfürsorge, sowie der Gesundheits- und Kindererholungsfürsorge.

C. Schlußbestimmungen.

Zu § 33.

Die auf Grund eines Anspruchs auf Erwerbslosenfürsorge gewährten Leistungen unterliegen ausschließlich den besonderen Vorschriften der Erwerbslosenfürsorge. Diese schließen jedoch nicht aus, daß in besonders gelagerten Fällen ein Empfänger von Erwerbslosenunterstützung oder seine Angehörigen auch aus der allgemeinen Fürsorge unterstützt werden.

Zu § 34.

Die Bestimmungen über die Ausländern zu gewährende Hilfe entsprechen dem bisherigen Rechtszustand. Wegen der sozialen Fürsorge für österreichische Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene wird auf den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Oesterreich vom 17. August 1921 (vgl. Gesetz vom 8. März 1922 Reichsgesetzbl. S. 233) verwiesen.

Zu Artikel 3.

Die Reichsgrundsätze und die Bestimmungen der Preussischen Verordnung stellen Mindestvorschriften dar. Inwieweit ein vorläufig verpflichteter Fürsorgeverband, der darüber hinaus Hilfe gewährt, von dem endgültig Verpflichteten Ersatz verlangen kann, wird von der Entscheidung der hierzu berufenen Gerichte abhängen. Da nach § 16 F.V. die Höhe der zu erstattenden Kosten sich nach den Grundsätzen, die am Unterstützungsort für die Unterstützung Hilfsbedürftiger gleicher Art gelten, richtet, wird der Erstattungsanspruch jedenfalls davon abhängig sein, daß Hilfsbedürftigkeit bestand und die gewährte Hilfe nicht über das zu ihrer Beseitigung Erforderliche hinausging.

Die Bekanntmachung an die nachgeordneten Behörden wird durch eine Sonderbeilage zum Amtsblatt erfolgen.

Berlin, den 14. Februar 1925.

Der Minister für Volkswohlfahrt
Sirtisier.

An .

die Herren Oberpräsidenten,
die Herren Regierungspräsidenten.